



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Nicola Körbi, Tel. 171154

TOP: Freigabe von Investiven Mitteln des Haushaltsjahres 2026 für die Beschaffung eines Einsatzleitwagens für den Löschzug Stadtmitte

Beschlussvorlage Nr. 072/2026

Produkt: 02.04.05 Feuerwehr - Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge Finanzausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 19.03.2026
--	---------------------------------	--------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	40.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Freigabe investiver Mittel in Höhe von 40.000 € trotz vorläufiger Haushaltsführung nach § 82 GO Nordrhein-Westfalen

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: Q 02040502/7831000/Besch. ELW 1,5 LZ Stadtmitte

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG)

Beschlussvorschlag:

Bei Auftragssachkonto Q 02040502/7831000 - Besch. ELW 1,5 LZ Stadtmitte – wird der Freigabe der zusätzlich bereitzustellenden Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € zugestimmt.

Begründung:

Vorgaben während der vorläufigen Haushaltsführung

Solange der Haushalt der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2026 noch nicht beschlossen und genehmigt ist, gelten bis zur Bekanntmachung des Haushaltes 2026 die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

Danach darf die Stadt Lüdenscheid ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten,

- zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind
- sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen (Investitionsmaßnahmen) oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen

Sachverhalt

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Das bedeutet konkret, dass die Gemeinde eine Brandschutzbedarfsplanung aufstellt und regelmäßig fortschreibt, für die Ausübung der Tätigkeiten notwendige Fahrzeuge und Geräte beschafft sowie für die angemessene Löschwasserversorgung sorgt.

Aufgrund der Brandschutzbedarfsplanung wurde für das Haushaltsjahr 2025 die Beschaffung eines Einsatzleitwagens für den Löschzug Stadtmitte geplant. Für die Beschaffung war ein Haushaltsansatz in Höhe von 330.000 € vorgesehen. Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung hat sich herausgestellt, dass der vorgesehene Ansatz für die Beschaffung nicht ausreicht. Es sind weitere Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € erforderlich, die im Haushaltsplan 2026 veranschlagt werden sollen. Nach Übertragung der Haushaltsmittel in Höhe von 330.000 € aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Ermächtigungsübertragung durch den Kämmerer stehen anschließend genügend Haushaltsmittel für die Beschaffung zur Verfügung.

Freigabe durch den Finanzausschuss

Aufgrund der Größenordnung soll die erforderliche Freigabe der zusätzlich benötigten Mittel in Höhe von 40.000 € vorab durch den Finanzausschuss vorgenommen werden.

Lüdenscheid, den 26.02.2026

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer